

26.10.92

VP - In - R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

In 1. Vor Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKatV),
Artikel 1 vor Nummer 1, nach Nummer 1 und nach
Nummer 12

a) Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 *) ein-
zufügen:

'Artikel 01

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989
(BGB1. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992
(BGB1. I S. 965), wird wie folgt geändert:

*) Ist bei Annahme auch der Ziffer 2
redaktionell zusammenzuführen.

**Ausgeliefert am
27. OKT. 1992**

(noch Ziff. 1)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. der Nummern 3a.1 bis 3a.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs, der Nummern 5.1 bis 5.3, jeweils in Verbindung mit Tabelle 1a des Anhangs,".

b) Der Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3a.3 ersetzt:

"3	Mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren *) bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel, Glatteis)	§ 3 Abs. 1 Satz 1,2, 4,5 § 19 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 3,19 Buchstabe a	100
3a	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	§ 3 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 3	100

*) Vgl. auch Ziffer 3 der Empfehlung

(noch Ziff. 1)

3a.1 um mehr als 20 km/h mit
einem Kraftfahrzeug der
in § 3 Abs. 3 Nr. 2
Buchstaben a oder b StVO
genannten Art

Tabelle 1
Buchstabe a

3a.2 um mehr als 15 km/h mit
kennzeichnungspflichtigen
Kraftfahrzeugen der in
Nr. 3a.1 genannten Art mit
gefährlichen Gütern oder
Kraftomnibussen mit
Fahrgästen

Tabelle 1
Buchstabe b

3a.3 um mehr als 30 km/h mit
anderen als den in
Nr. 3a.1 oder 3a.2 ge-
nannten Kraftfahrzeugen

Tabelle 1
Buchstabe c

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

'1a. In den Nummern 5.1 bis 5.3 werden in der Spalte
"Regelsatz in DM und Fahrverbot" die Worte "Ta-
belle 1" jeweils durch die Worte "Tabelle 1a"
ersetzt.'

cc) Nach Nummer ... *) wird folgende Nummer ... angefügt:

'... Vor dem Anhang zu Nr. 5 der Anlage wird folgender
Anhang zu den Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage
eingefügt:

*) Die endgültige Numerierung kann erst nach Beschlußfassung
durch das Plenum festgelegt werden.

(noch Ziff. 1)

"Anhang

(zu Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage)

Tabelle 1

Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM		Fahrverbot in Monaten	
		bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.1.1	21 - 25	120	100	-	-
3a.1.2	26 - 30	180	120	-	-
3a.1.3	31 - 40	250	200	1	-
3a.1.4	41 - 50	300	250	1	1
3a.1.5	über 50	400	350	2	1

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

(noch Ziff. 1)

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM		Fahrverbot in Monaten	
		bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.2.1	16 - 20	150	120	-	-
3a.2.2	21 - 25	200	150	-	-
3a.2.3	26 - 30	250	200	1	-
3a.2.4	31 - 40	350	300	1	1
3a.2.5	41 - 50	400	350	2	1
3a.2.6	über 50	450	400	3	2

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM	Fahrverbot in Monaten	
			bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.3.1	31 - 40	150	-	-
3a.3.2	41 - 50	200	1	-
3a.3.3	51 - 60	300	1	1
3a.3.4	über 60	400	1	1

'''.

dd) Nach Nummer ... *) ist folgende Nummer ... anzufügen:

"... Die bisherige Tabelle 1 des Anhangs (zu Nr. 5 der Anlage) wird Tabelle 1a."

Begründung:

Bei einer Sichtweite unter 50 m sind Geschwindigkeitsüberschreitungen besonders gefährlich. Schon bisher wurden die Geldbußen bei höheren Überschreitungen in Anlehnung an die allgemeinen Tabellen für Geschwindigkeitsverstöße festgesetzt. Dies soll nunmehr in der Verordnung selbst festgeschrieben werden.

*) Die endgültige Numerierung kann erst nach Beschlußfassung durch das Plenum festgelegt werden.

VP
In 2. Vor Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKatV) und
Artikel 1 nach Nummer 6

a) Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

'Artikel 01

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 4 die Worte
"oder 34.2"
durch die Worte
"34.2 oder 34.2.1"
ersetzt."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. Nach Nummer 34.2 wird folgende Nummer 34.2.1 eingefügt.

Lfd. NR.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
34.2.1	mit Gefährdung oder Sachbe- schädigung	§37 Abs.2 Nr.1 Satz7,8 Nr.2 § 1 Abs.2, § 49 Abs.1 Nr.1, Abs.3 Nr. 2	400 Fahrverbot 1 Monat"

Begründung:

Ein Rotlichtverstoß nach Nr. 34.2 des Bußgeldkataloges ist bei Gefährdung oder Sachbeschädigung abweichend von der Regelung des § 1 Abs. 4 der Bußgeldkatalog-Verordnung durch einen eigenen Tatbestand einheitlich zu qualifizieren. Im Hinblick auf das besondere Gefahrenpotential ist eine Geldbuße in Höhe von 400,-- DM geboten.

VP
In

3. Zu Artikel 1 vor Nummer 1

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 *)
einzufügen:

'02. In Nummer 3 werden in der Tatbestandsspalte nach
den Worten "Geschwindigkeit gefahren" die Worte
"trotz angekündigter Gefahrenstelle," eingefügt.'

Begründung:

Bei Verkehrsunfällen infolge zu hoher, nicht
angepaßter Geschwindigkeit ist neben den bisher
in Nummer 3 des Bußgeldkataloges aufgeführten
Fällen auch dann eine Verwarnung nicht aus-
reichend, wenn polizeiliche oder andere Vor-
warnmaßnahmen getroffen waren und nicht be-
achtet worden sind. Auf Staus oder andere
Gefahrenstellen wird z. B. durch Zei-
chen 124 StVO, durch Klappbeschilderungen an
Brückenwerken, durch Baustellenbeschilderung,
durch Arbeiter mit Fahnen sowie Funkstreifen-
wagen mit Blaulicht hingewiesen. Auch Stellen,
an denen mit plötzlichem Auftauchen von Kindern
zu rechnen ist, werden entsprechend ge-
kennzeichnet (u. a. Zeichen 136 mit Zusatz-
schild "Schulweg", gelbes Blinklicht).

*) Diese Empfehlung macht eine Folgeänderung in der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b
der StVZO - BR-Drs. 573/92 - erforderlich (vgl.
Ziffer 2 der Drucksache 573/1/92).

Darüber hinaus ist bei Annahme dieser Ziffer die
Ziffer 1 der Empfehlungen anzupassen und mit dieser
Empfehlung zusammenzufassen.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Nummer 14a
die Angabe "80" in der Spalte "Regelsatz in DM und
Fahrverbot"
durch die Angabe "100"
zu ersetzen.

Begründung:

Für Fehlverhalten beim Abbiegen, das gegenüber Fußgängern besondere Sorgfalt erfordert (§ 9 Abs. 3 Satz 3 StVO), ist eine Geldbuße von 80 DM vorgesehen. Da beim Abbiegen in ein Grundstück eine Gefährdung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sein muß (§ 9 Abs. 5 StVO) und somit eine größere Sorgfalt gefordert wird, ist für ein Fehlverhalten dementsprechend auch eine höhere Geldbuße anzusetzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10

VP
In

- a) In Artikel 1 sind in Nummer 10 die Worte
"Nummer 49"
durch die Worte
"Nummer 64"
und ist die Nummer "49a"
durch die Nummer "64a"
zu ersetzen.

In

- b) Nummer 10 ist systematisch korrekt einzuordnen.

Begründung:

Nach der Systematik der Bußgeldkatalog-Verordnung richtet sich die Reihenfolge der Nummern des Bußgeldkatalogs nach der Reihenfolge der Vorschriften der StVO und der StVZO. In Artikel 1 Nr. 10 soll die Höhe des Bußgeldes, die ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 StVZO zur Folge hat, festgelegt werden. Die Regelung hat demgemäß nach Nummer 64 BKatV als Nummer 64a BKatV zu erfolgen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Nummer 49a der Anlage zu § 1 Abs. 1 Buß-
geldkatalog-VO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in Nummer 49 a in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 60 Abs. 1
und des § 69 a Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 60 und 61 der Anlage zu § 1 Abs. 1
Bußgeldkatalog-VO)

In Artikel 1 Nr. 11
sind nach dem Wort 'eingefügt'
die Worte 'und in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 36 Abs. 2
Satz 3, 4" durch die Angabe "§ 36 Abs. 2 Satz 3 bis 5" er-
setzt'
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 36
Abs. 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 10
der Dreizehnten Verordnung vom
24. April 1992 (BGBl. I S. 965).

In 8. Zu Artikel 1 nach Nummer 12

In Artikel 1 ist nach Nummer ... *) folgende Nummer ...
anzufügen:

'... In der Überschrift zu Nummer 64 und in der Tatbestandsspalte der Nummer 64 wird jeweils das Wort "Abgassonderuntersuchung" durch das Wort "Abgasuntersuchung" ersetzt; in Nummer 64 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIII a" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die Verordnung zur
Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften und der Eichordnung.

*) Die endgültige Numerierung kann erst nach Beschlußfassung durch das Plenum festgelegt werden.

In 9. Zu Artikel 1 nach Nummer 12 *)

In Artikel 1 ist nach Nummer ... folgende Nummer ... **) einzufügen:

'... Im Anhang (zu Nr. 5 der Anlage) ist die Tabelle 1a ***) Buchstabe c wie folgt zu fassen:

Lfd Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener	außerhalb Ortschaften
5.3.1	21-25	100	80	-	-
5.3.2	26-30	120	100	-	-
5.3.3	31-40	200	150	1	-
5.3.4	41-50	250	200	1	1
5.3.5	51-60	350	300	1	1
5.3.6	über 60	450	400	2	1

Begründung:

Die gesetzlichen Vorschriften über Höchstgeschwindigkeiten werden von Fahrzeugführern in nicht unerheblichem Umfang mißachtet. Nicht angepaßte Geschwindigkeit, oftmals in Verbindung mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ist eine der Hauptunfallursachen.

Maßgeblich für die vielfach eintretenden gravierenden Unfallfolgen ist nicht allein die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit. Diese liegt außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel höher als innerorts. Das Gefährdungspotential von Geschwindigkeitsverstößen innerhalb geschlossener Ortschaften ist jedoch höher einzustufen als auf freier Strecke. Insbesondere ist zu beachten, daß nicht nur die Verkehrssituation komplexer und die Zahl der zu verarbeitenden Reize höher ist, sondern daß auch die Zahl besonders schützenswerter schwächerer Verkehrsteilnehmer innerorts weitaus höher liegt als außerhalb geschlossener Ortschaften.

*) Vgl. auch Empfehlung Ziffer 6 der Drucksache 574/1/92.

**) Die endgültige Numerierung kann erst nach Beschlußfassung durch das Plenum festgelegt werden.

***) Die Tabellenbezeichnung ergibt sich aus Ziffer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und dd der Ausschlußempfehlungen.

(noch Ziff. 9)

Es ist deshalb geboten, innerhalb geschlossener Ortschaften begangene Geschwindigkeitsverstöße schärfer zu ahnden als Geschwindigkeitsverstöße, die außerorts begangen wurden.

Eine solche Differenzierung in der Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen ist für Kraftfahrzeuge, für die die Tabelle 1a *) Buchstaben a oder b zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV gelten, schon lange üblich, während eine Differenzierung in der für PKW geltenden Tabelle 1a Buchstabe c bisher nur bei der Anordnung von Fahrverboten vorgesehen war.

Bei grobem Fehlverhalten ist die Verhängung eines Fahrverbotes in der Regel angezeigt. Solch grobes Fehlverhalten liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten wird. Von einem erheblichen Verstoß ist auszugehen, wenn die für einen PKW geltende Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h bzw. außerorts um mehr als 40 km/h überschritten wird. Deshalb ist auch die Absenkung des Grenzwertes für Geschwindigkeitsüberschreitungen, ab dem regelmäßig ein Fahrverbot zu verhängen ist, geboten.

*) Ergibt sich aus Fußnote ***) zu Ziffer 9 der Empfehlung.